

Generalstaatsanwaltschaft Berlin
EiBholzstraße 30 - 33 • 10781 Berlin

Herrn
Detlef Spandau

Telefon: 90 15 - 27 64
Telefax: 90 15 - 27 27
90 15 - 27 04
Vermittlung: (030) 90 15 - 0
intern: 915
Datum: 8. Dezember 2005

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):

1 Zs 3051/05

Sehr geehrter Herr Spandau.

auf Ihre Beschwerde vom 12. November 2005 gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Berlin vom 28. Oktober 2005 in dem Ermittlungsverfahren gegen *Wolfgang Clement* wegen des Vorwurfs der Volksverhetzung u.a. - 76 Js 1090/05 - teile ich Ihnen mit:

Nach Prüfung des Sachverhalts sehe ich mich nicht in der Lage, entgegen dem angefochtenen Bescheid anzuordnen, dass Ermittlungen angestellt werden. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Verfahren aus zutreffenden Gründen eingestellt. Ihr Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, eine andere Entschließung zu rechtfertigen.

Ergänzend bemerke ich:

Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestands der Volksverhetzung (§ 130 StGB) ist, dass „Teile der Bevölkerung“ angegriffen werden. Damit sind Personenmehrheiten gemeint, die aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale als unterscheidbarer Teil von der Gesamtheit der Bevölkerung abgrenzbar sind (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl., § 130 Rdnr. 4). Dies ist vorliegend nicht der Fall, da die vom Beschuldigten bezeichnete Gruppe als Teil aller Arbeitslosen nicht abgrenzbar ist.

Aus demselben Grunde entfällt auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigungsdelikte (§ 185 ff. StGB), da auch insoweit erforderlich ist, dass eine nach äußeren Kennzeichen abgrenzbare Mehrheit angegriffen wird.

Ich vermag daher Ihrer Beschwerde nicht zu entsprechen.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein: für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Antrag ist bei dem Strafsenat des Kammergerichts in 10781 Berlin, Elßholzstraße 30 - 33, einzureichen.

Nicht zulässig ist der Antrag, wenn und soweit das Verfahren ausschließlich ein Vergehen, das vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, zum Gegenstand hat.

Hochachtungsvoll

Gaedtke
Staatsanwalt

Beglaubigt

Justizangestellte

R